

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses
– Drucksache 14/1684 –

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/1429 –

Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Einem behinderten Menschen, der eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes glaubhaft macht, steht in einem Verwaltungsverfahren nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz ein Akteneinsichtsrecht in diejenigen Unterlagen zu, aus denen sich die behauptete Benachteiligung ergeben könnte, soweit nicht Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen oder hierdurch überwiegende Interessen Dritter verletzt würden.

(4) Ein solches Recht steht mit Zustimmung des oder der von der behaupteten Benachteiligung Betroffenen auch Verbänden und Vereinen zu, deren satzungsgemäße Aufgaben die Unterstützung von Interessen von behinderten Menschen umfasst.“

b) In § 5 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ gestrichen.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Gebärdensprache ist neben der Laut- und Schriftsprache eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.“

bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

d) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften nach dem Prinzip des ‚umgehend Erreichbaren‘ schrittweise, für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs spätestens bis zum Jahr 2009, für die übrigen Anlagen spätestens bis zum Jahr 2012 barrierefrei zu gestalten.“

bb) Absatz 2 Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. bei Neubauten sowie bei Um- und Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich zu berücksichtigen und

2. die bereits bestehenden Bauten nach dem Prinzip des ‚umgehend Erreichbaren‘ schrittweise, spätestens jedoch bis zum Jahr 2012 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei gestalten.“
2. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
‚(2) Arbeitsstätten, in denen aufgrund der Anzahl ihrer Arbeitsplätze eine Pflicht zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nach den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes besteht, sind so herzurichten und instand zu halten, dass sie den Belangen von behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von behinderten Menschen Rechnung tragen.‘ “
 - b) Es werden folgende neue Buchstaben c bis e angefügt:

„c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In der Einleitung wird das Wort ‚Behinderten,‘ durch die Worte ‚behinderten und‘ ersetzt und die Worte ‚nicht nur gelegentlich‘ werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Worte ‚Absätzen 2 und 3‘ werden durch die Worte ‚Absätzen 3 und 4‘ ersetzt.“
 3. Artikel 37 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
‚(3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden in Kindertagesstätten gemeinsam betreut, gefördert und gebildet. Dabei werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernziele geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und an das gemeinsame Miteinanderleben gewöhnen. Kein Kind darf wegen seiner Behinderung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken.‘ “
 4. Artikel 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. In § 1 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
‚(4) Wenn die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres diese selbst es wünschen, müssen sie an Schulen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen unterrichtet werden.‘ “
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Für die Fraktion:
Rainer Marz